

Anlage 1

Zuständigkeitsordnung der Stadt Forst (Lausitz) Pórěd pšislušnosći Města Baršć (Łužyca)

§ 1 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Entsprechend § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)GVBl.I/19, [Nr. 38] beschließt die Stadtverordnetenversammlung über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Zuständigkeitsordnung regelt entsprechend § 43 BbgKVerf, dass die Ausschüsse Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorbereiten, indem sie die Anträge und Beschlussvorlagen in den Sitzungen ausführlich und sachkundig beraten. Die Ausschüsse geben der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 beschließt der Haupt- und Wirtschaftsausschuss entsprechend § 50 Abs. 2 BbgKVerf über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und nicht nach § 54 BbgKVerf der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen.

§ 2 Haupt- und Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss ist grundsätzlich zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und hat die Arbeiten der anderen Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (2) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss nimmt alle an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Petitionen gemäß § 16 BbgKVerf zur Kenntnis, berät darüber und leitet diese mit einer Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung weiter.
- (3) Dem Haupt- und Wirtschaftsausschuss obliegen:
 - die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben nach § 50 Abs. 1 und 2 BbgKVerf,
 - die Entscheidung über:
 - die Stundung von Geldforderungen, soweit der Betrag von 20.000 Euro überschritten wird,
 - den Erlass von Geldforderungen, soweit der Betrag von 2.000 Euro überschritten wird,
 - die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit der Betrag von 20.000 Euro überschritten wird.
 - Entscheidung über Vergaben:
 - im Rahmen von freiberuflichen Leistungen ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto),
 - von Lieferungen und Leistungen nach der UVgO ab einem Wert von über 100.000 Euro (netto) und
 - von Bauleistungen ab einem Wert von über 1.000.000 Euro (netto).
 - Bestätigung der Ausführungsplanung bei beitragsrelevanten kommunalen Baumaßnahmen,

- An- und Verkauf von Grundstücken sowie Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) bis zu einem Wert von 50.000 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- die Aufgaben des Werksausschusses für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“, außer die Kontrolle der Verwaltung über die Vergaben nach VOB ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto) bis 1.000.000 Euro (netto) und nach UVgO ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto) bis 100.000 Euro (netto),
- Beratung der Haushaltsabschnitte, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen,
- Angelegenheiten der wirtschaftsrelevanten Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten am Standort Forst (Lausitz).

Weiterhin Angelegenheiten der zu entscheidenden wirtschaftsrelevanten Rahmenbedingungen bei Planungs-, Entwicklungs- und Fördervorhaben im Zusammenhang mit der Aktivierung, Stabilisierung, Verbesserung sowie Förderung wirtschaftlicher Entwicklungen und sonstiger wirtschaftsrelevanter Aktivitäten.

§ 3 Ausschuss für Planung

Der Ausschuss für Planung nimmt folgende Aufgaben wahr:

Beratungs- und Beschlussempfehlung:

1. zum Flächennutzungsplan, der Bauleitplanung und anderen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
2. zu den städtebaulichen Rahmenplanungen, insbesondere Vorstellung und Beratung von Umsetzungsplänen,
3. zu Stellungnahmen der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) (formelles Verfahren) zu Planungen Dritter (z. B. Bergbau, Wind, Kreisentwicklungskonzeption, Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), landschaftspflegerische Begleitpläne u. a.),
4. zum Generalverkehrsplan und zur Gesamtverkehrsplanung,
5. zu Satzungen nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG), dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
6. zu den Haushaltsabschnitten, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen,
7. zu Fragen des Klimaschutzes (Klimaschutzkonzept),
8. zum Friedhofsentwicklungsplan und Kleingartenentwicklungsplan,
9. zum Immissionsschutz und zur Umweltverträglichkeitsprüfung,
10. zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
11. zu Maßnahmen (außer Baumaßnahmen) im Rahmen des Handlungskonzeptes „Soziale Stadt“,
12. zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) und deren teilräumliche Fachplanungen (z. B. Sportstättenentwicklungskonzept, Stadtmarketingkonzept usw.),
13. zu allen städtebaulich relevanten Planungen (außer Baumaßnahmen) innerhalb der Förderkulissen der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca),
14. zu Baudenkmalen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG),
15. zu für die Stadtentwicklung bedeutsamen Projekten, Wettbewerben usw. (z. B. Stadt-Umland-Wettbewerb, Nationale Projekte des Städtebaus, bedeutende Ansiedlungsprojekte, Tagebaufolgelandschaften u. a.),

16. zu Flurbereinigungsverfahren,
17. zu Landschaftsschutzplänen (z. B. FFH-Gebiete u. a.),
18. zur Lärminderung und Lärmaktionsplanung,
19. zur Mitwirkung zum Generalentwässerungsplan (GEP) und Abwasserbeseitigungskonzept (ABK).

§ 4 Ausschuss für Bauen und Vergabe

Der Ausschuss für Bauen und Vergabe nimmt folgende Aufgaben wahr:

Beratungs- und Beschlussempfehlung:

1. zu Maßnahmen zum Verkehrsentwicklungsplan und zur Gesamtverkehrsplanung,
2. zu wichtigen Planungsvorhaben für Baumaßnahmen in der Stadt Forst (Lausitz)/ Města Baršć (Łužyca) und deren Standortbestimmung,
3. zur Planung der Förderung der Anlage und des Erhalts von städtischen Grünanlagen sowie von Sport- und Spielflächen,
4. zu Haushaltsabschnitten, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen,
5. bei der Entscheidung über die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei kommunalen Bauvorhaben,
6. für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ zur Zulassung von Ausnahmen gemäß § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung, soweit sie kein Geschäft der laufenden Verwaltung sind,
7. in Fragen der städtischen Verkehrslenkung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (verkehrsberuhigende Maßnahmen, Schulwegsicherung, Einbahnstraßenregelung, Parkraumkonzept u. a.),
8. in Fragen der Herstellung und Vorhaltung der Verkehrsinfrastruktur (Busbahnhof, Haltestelle im Zuge von Straßen im Gemeindegebiet u. a.) des öffentlichen Personennahverkehrs,
9. zu Satzungen und Maßnahmen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG),
10. zum Umwelt- und Klimaschutz sowie Maßnahmen der energetischen Erneuerung der Infrastruktur,
11. in Angelegenheiten des Friedhofswesens (auch bezüglich der Gräber von Opfern durch Kriegs- und Gewaltherrschaft), der Friedhofsentwicklung, des Krematoriums (sowie Belange der Stadt betroffen sind),
12. zu Konzepten und Maßnahmen des Kleingartenwesens und der Kleingartenentwicklung,
13. in Angelegenheiten des Jagd-, Fischerei- und Forstwesens, soweit es die Gesetzgebung erfordert,
14. zu Maßnahmen der Naturschutz- und Landschaftspflege,
15. zur Mitwirkung bei der Entscheidung über die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei kommunalen Bauvorhaben des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“,
16. zur Mitwirkung bei der Abwasserbeseitigungs- und Fäkaliensatzung, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
17. zur Mitwirkung über die Widmung und Einziehung von öffentlichen Kanälen,
18. zu Informationen zu bedeutsamen Planungen und Konzepten (z. B. städtebauliche Rahmenplanungen, Landschaftsplanungen, Lärminderung und Lärmaktionsplanung, INSEK usw.),

19. zur Kontrolle der Verwaltung über die Vergaben nach VOB Bauleistungen ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto) bis 1.000.000 Euro (netto),
20. zur Kontrolle der Verwaltung über die Vergaben nach UVgO – Lieferungen und Leistungen - ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto) bis 100.000 Euro (netto),
21. zur Kontrolle der Verwaltung über die Vergaben von freiberuflichen Leistungen - ab einem Wert von über 25.000 Euro (netto) bis 50.000 Euro (netto),
22. die Kontrolle der Verwaltung über die Vergaben des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ nach VOB ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto) bis 1.000.000 Euro (netto) und nach UVgO ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto) bis 100.000 Euro (netto).

§ 5 Ausschuss für Finanzen, Ordnung und Sicherheit

Der Ausschuss für Finanzen, Ordnung und Sicherheit nimmt folgende Aufgaben wahr:

Beratungs- und Beschlussempfehlung:

1. Beratung des Haushaltsplanentwurfes und der Nachtragshaushaltsplanentwürfe (einschließlich aller Anlagen),
2. Beratung von Angelegenheiten des Erwerbs, des Tausches sowie der Veräußerung von Vermögensgegenständen, insbesondere im Grundstücksverkehr, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
3. Beratung von Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, soweit sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung einzustufen sind oder durch den Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres entschieden sind,
4. Beratung über die Leistung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
5. Information über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben,
6. Beratung von Steuer-, Beitrags- und Gebührensatzungen,
7. Beratung über:
 - den Erlass von Geldforderungen, soweit der Betrag von 2.000 Euro überschritten wird,
 - die Stundung von Geldforderungen, soweit der Betrag von 20.000 Euro überschritten wird und
 - die Niederschlagung von Geldforderungen soweit der Betrag von 20.000 Euro überschritten wird
8. Beratungen von Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“, soweit diese der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen,
9. Fragen des Bereiches Allgemeine Ordnung und Sicherheit, einschließlich Gewerbe- und Marktangelegenheiten,
10. Fragen des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr,
11. die sich im Rahmen der Rechnungsprüfung der Aufgaben nach §§ 101 ff. BbgKVerf ergeben.

§ 6 Ausschuss Bildung, Soziales und Sport

Der Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport nimmt folgende Aufgaben wahr:

Beratungs- und Beschlussempfehlung:

1. in Angelegenheiten der Seniorenarbeit, in Angelegenheiten der Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderungen,
2. in Angelegenheiten der Kindertagesstätten einschließlich Horte in der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca),
3. in Angelegenheiten der allgemeinen sozialen Arbeit,
4. in Angelegenheiten der Schulen in der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca), insbesondere der Schulen in städtischer Trägerschaft einschließlich der Sozialarbeit an Schulen,
5. in Angelegenheiten des Übergangs von den Kindertagesstätten in Grundschulen und des Übergangs von der Oberschule in Berufsausbildung einschließlich Berufsorientierung,
6. in Angelegenheiten des Sports,
7. in Angelegenheiten der Jugendfreizeit und –sozialarbeit in der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca),
8. in Grundsatzangelegenheiten der Vereinsarbeit,
9. in Angelegenheiten der Gleichstellung,
10. in der Beratung der Haushaltsabschnitte, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen,
11. in Grundsatzangelegenheiten zur deutsch polnischen Zusammenarbeit.

§ 7

Soweit in der Zuständigkeitsordnung insbesondere im § 2 Abs. 3 Wertgrenzen benannt sind, entfalten diese keine Bindungswirkung im Sinne einer Begrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die wertmäßige Abgrenzung kann nur eine Auslegungshilfe darstellen und ersetzen nicht die Einzelprüfung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz)/w Amtskem łopjenje za Město Baršć (Łužyca) (Rathausfenster/Radnicowe wokno) in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 14.07.2015 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin